



Brüssel, den 6. November 2020
(OR. en)

12631/20

ECOFIN 996
UEM 357
SOC 671
EMPL 489
COMPET 539
ENV 688
EDUC 392
RECH 433
ENER 408
JAI 916

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 6. November 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12263/20

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Europäischen Semester 2021:
Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021

Die Delegationen erhalten anbei die am 6. November 2020 im Wege des schriftlichen Verfahrens gebilligten Schlussfolgerungen des Rates mit dem Titel „Europäisches Semester 2021: Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021“.

EUROPÄISCHES SEMESTER 2021:

JÄHRLICHE STRATEGIE FÜR NACHHALTIGES WACHSTUM 2021

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. SCHLIESST SICH DER AUFFASSUNG AN, dass unsere Bürgerinnen und Bürger sowie ihre Gesundheit und ihre Arbeitsplätze in der durch die COVID-19-Pandemie verursachten plötzlichen und tiefen Rezession unbedingt geschützt werden müssen;
2. NIMMT KENNTNIS von der frühzeitigen Vorlage der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021, die aufzeigt, dass der Aufbau- und Resilienzfazilität eine entscheidende Rolle dabei zukommt, eine rasche Erholung zu ermöglichen und die wirtschaftliche und soziale Widerstandsfähigkeit der EU-Mitgliedstaaten zu stärken, indem umfangreiche Investitions- und Reformanreize insbesondere für einen grünen und digitalen Wandel bereitgestellt werden; BETONT, dass die Fazilität unverzüglich vereinbart und umgesetzt werden sollte;
3. BEGRÜBT die Tatsache, dass hinter der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 und der Fazilität das Ziel der EU steht, im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal wettbewerbsfähige Nachhaltigkeit und Kohäsion zu erreichen; TEILT DIE AUFFASSUNG, dass die vier Dimensionen der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum – makroökonomische Stabilität, ökologische Nachhaltigkeit, Produktivität und Gerechtigkeit – beibehalten werden sollten; UNTERSTREICHT, dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung ist, um eine rasche Erholung und einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, Störungen grenzüberschreitender Wertschöpfungsketten und des freien Verkehrs von Arbeitnehmern und Waren zu verhindern sowie die sozioökonomischen Bedingungen zu verbessern; TEILT DIE AUFFASSUNG, dass die Bewältigung der klima- und umweltbezogenen Herausforderungen unserer Zeit die Chance birgt, unsere Volkswirtschaften auf nachhaltige Weise neu auszurichten; BETONT, dass die Aufbau- und Resilienzpläne an die vereinbarten Prioritäten angepasst werden müssen, wie dies in der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität festgelegt wurde;

4. NIMMT KENNTNIS von den Leitinitiativen der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021, die die gemeinsamen Herausforderungen für die EU widerspiegeln, die koordinierte Investitionen und Reformen erfordern; LEGT den Mitgliedstaaten AUSDRÜCKLICH NAHE, kohärente Pakete wesentlicher Reformen und Investitionen durchzuführen, nationale strukturelle Herausforderungen anzugehen – einschließlich jener, die in den länderspezifischen Empfehlungen für die Mitgliedstaaten für die Semesterzyklen 2019 und 2020 enthalten sind – und langfristiges nachhaltiges inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern. Sie könnten auch positive Ausstrahlungseffekte verstärken, indem sie die von der Kommission vorgeschlagenen Leitinitiativen berücksichtigen;
5. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass das Europäische Semester vorübergehend angepasst werden muss, um eine einheitliche und wirksame Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität sicherzustellen; NIMMT KENNTNIS von der Absicht der Kommission, die Länderberichte im Rahmen des Europäischen Semesters 2021 für jene Mitgliedstaaten, die einen Aufbau- und Resilienzplan einreichen, durch analytische Dokumente zu ersetzen, in denen der Inhalt der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten bewertet wird; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die horizontalen Beratungen innerhalb der einschlägigen Ausschüsse, die am Europäischen Semester beteiligt sind, weiterzuführen; HÄLT die Mitgliedstaaten dazu AN, das nationale Reformprogramm und ihren Aufbau- und Resilienzplan in einem einzigen Gesamtdokument vorzulegen;
6. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission angesichts der umfassenden und zukunftsorientierten Ausrichtung der Aufbau- und Resilienzpläne keine länderspezifischen Empfehlungen – mit Ausnahme von Empfehlungen bezüglich der Haushaltslage – für das Jahr 2021 für jene Mitgliedstaaten vorschlagen wird, die einen solchen Plan vorgelegt haben; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, trotz der Änderungen im Zyklus 2021 die multilaterale Überwachung im Rahmen des Europäischen Semesters zu gewährleisten; HEBT HERVOR, dass die Überwachung der Strukturpolitik, horizontale Beratungen und themenbezogene Überprüfungen weitergeführt werden sollten, wobei gleichzeitig ein rechtzeitiger und wirksamer Entscheidungsprozess in Bezug auf die Bewertung der Programme und der Zahlungen möglich sein sollte; RUFT DAZU AUF, so bald wie möglich zu einem vollwertigen Prozess des Europäischen Semesters zurückzukehren, auch was seine Steuerung betrifft;
7. ERMUTIGT die Kommission, innerhalb des Zyklus des Europäischen Semesters so weit wie möglich auf den etablierten Prozessen und der etablierten Steuerung aufzubauen, um die wirksame Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne zu unterstützen; ERSUCHT die Mitgliedstaaten, geeignete Steuerungsvorkehrungen für die effiziente und solide Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne zu treffen;

8. TEILT DIE AUFFASSUNG, dass die Mitgliedstaaten auch 2021 weiterhin gezielte und befristete fiskalische Unterstützung leisten sollten, dabei jedoch die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wahren und Investitionen fördern sollten; IST DER ANSICHT, dass der Zeitplan für Maßnahmen, die die Reallokation von Ressourcen fördern und die Erholung unterstützen, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variieren und von den Bedürfnissen des jeweiligen Landes und der verschiedenen Sektoren im Hinblick auf die Entwicklung der Pandemie abhängen sollte;
9. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission beabsichtigt, 2021 – wie im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehen – länderspezifische Empfehlungen zur Haushaltslage der Mitgliedstaaten vorzulegen; HÄLT es für wichtig, Überlegungen über die künftige Ausrichtung der Haushaltspolitik anzustellen; BETONT, dass die große Unsicherheit in Bezug auf die weitere Entwicklung der COVID--9-Pandemie und ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen in der Haushaltspolitik berücksichtigt werden müssen;
10. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass der durch die COVID-19-Krise verursachte starke Konjunkturrückgang manche bereits bestehenden Ungleichgewichte wahrscheinlich verschärfen wird und das Risiko neuer makroökonomischer Ungleichgewichte bergen könnte – insbesondere aufgrund der wachsenden Verschuldung des öffentlichen Sektors, von Unternehmen und Haushalten und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Finanzsektor; TEILT DIE AUFFASSUNG, dass eine kontinuierliche umfassende wirtschaftliche Überwachung seitens der EU erforderlich ist, damit neue und sich wandelnde wirtschaftliche Herausforderungen zeitgerecht erkannt und bewältigt werden können; BEGRÜßT die Absicht der Kommission, einen Warnmechanismus-Bericht vorzulegen und die Überwachung im Rahmen des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten fortzuführen, wozu auch die Annahme eingehender Überprüfungen des aktuellen Stands der Ungleichgewichte in ausgewählten Mitgliedstaaten im Jahr 2021 zählt;
11. RUFT dazu AUF, die Aufbau- und Resilienzfazilität bestmöglich zu nutzen und produktive Investitionen und Strukturreformen zügig und im Einklang mit den Prioritäten der EU umzusetzen, um so die Resilienz der Volkswirtschaften der EU zu stärken und das Wachstumspotenzial zu steigern.